

# MWST Bulletin



Harun Can

## Bundesgericht korrigiert MWST-Info 04 zu CO<sub>2</sub>-Zertifikaten

- Auch Bundesgericht beschäftigt sich mit Klimaschutz
- Bundesgericht hat im Bereich CO<sub>2</sub>-Zertifikate einen wichtigen MWST-Entscheid gefällt ([BGE 2C 488/2017 vom 9. April 2019](#))
- Umsatz aus Verkauf von Emissionsminderungszertifikaten der Typen CER (Certified Emission Reduction) und VER (Voluntary Emission Reduction bzw. Verified Emission Reduction) ist *nicht mehr ein ausgenommener Umsatz*
- Verkauf von Emissionsminderungszertifikaten der Typen CER und VER an inländische Gegenparteien führt neu zu steuerbarem Umsatz
- Verkauf von Emissionsminderungszertifikaten der Typen CER und VER an ausländische Gegenparteien führt neu zu befreitem Umsatz
- Kauf von Emissionsminderungszertifikaten der Typen CER und VER von ausländischen Gegenparteien an inländische Gegenparteien führt neu zu Bezugsteuer
- Aufgrund Bundesgerichtsentscheid muss ESTV die MWST-Info 04,

## 1. Vorbemerkungen zum Handel von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten

CER sind Certified Emission Reductions gemäss Art. 12 des UNO Kyoto-Protokolls bzw. Art. 4 Abs. 2 lit. a CO<sub>2</sub>-Verordnung 2012.

VER sind Voluntary Emission Reductions bzw. Verified Emission Reductions, die ausserhalb des UNO-Systems von privaten Einrichtungen angeboten werden.

Momentan findet der Handel dieser CO<sub>2</sub>-Zertifikate auf zwei Ebenen statt:

Erstens gibt es das staatlich vorgeschriebene Emissionshandelssystem (EHS) im Rahmen des [CO<sub>2</sub>](#)-Gesetzes (Art. 15 ff. CO<sub>2</sub>-G; SR 641.71), welches das UNO Kyoto-Protokoll (SR 0.814.011) umsetzt. Das staatliche Emissionshandelssystem in der Schweiz verpflichtet aktuell nur gewisse treibhausgasintensive Unternehmen aus den Sektoren Zement, Chemie und Pharma, Raffinerien, Papier, Fernwärme, Stahl u.a. zu einem «cap your emissions and trade your emission rights». Können solche Schweizer Emissionsrechte (CHU2) im EHS z.B. nicht oder nur teuer erworben werden, so können sich diese Unternehmen in der Schweiz in beschränktem Umfang unter dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz u.a. Certified Emission Reductions (CER) gemäss Art. 12 des Kyoto-Protokolls bzw. Art. 4 Abs. 2 lit. a CO<sub>2</sub>-Verordnung 2012) anrechnen lassen, sofern diese Unternehmen zu viel CO<sub>2</sub> ausstossen. Diese Zertifikate stammen aus Projekten für eine umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM).

Zweitens sieht man einen enormen Boom der freiwilligen CO<sub>2</sub>-Kompensationen durch den Einsatz von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten auf dem freiwilligen Markt. Dieser Markt wird von Unternehmen, NGOs oder Einzelpersonen verwendet, um ihren ökologischen

- Steuerobjekt, Ziff. 6.20.2, anpassen
- Für Vergangenheit besteht bei Steuerpflichtigen grundsätzlich kein Anpassungsbedarf – Im Einzelfall kann es aber sein, dass eine nachträgliche Überwälzung der MWST günstiger ist, als die bis anhin geltende ausgenommene Behandlung
  - Für Zukunft sollte obenstehende Behandlung umgesetzt werden und für andere CO<sub>2</sub>-Zertifikate abgeklärt werden

Nachfolgend finden Sie eine detaillierte Darstellung des Entscheids und seiner Folgen für inländische Mehrwertsteuerpflichtige:

Fussabdruck freiwillig zu verringern. Dafür werden VER verwendet, die ausserhalb des UNO-Systems von privaten Einrichtungen angeboten werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Zertifikate Gold Standard Voluntary Emission Reduction (Gold Standard VER) der Stiftung Gold Standard oder die Verified Carbon Units (VCU) des Verified Carbon Standard (VERRA). Bei Gold Standard VER z.B. ist garantiert, dass die Zertifikate tatsächlich wirksamen Klimaschutzprojekten entstammen und nicht mehrfach verkauft werden. Auf dem freiwilligen Markt werden die Zertifikate ausserbörslich übertragen, meist über einen Kompensationsdienstleister als Händler. Die Emissionsminderungszertifikate werden weiter nach Erwerb dauerhaft stillgelegt.

## 2. Sachverhalt des Entscheids

**(ganzer Beitrag)**

**Hier** finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

**SwissVAT AG**  
Stampfenbachstrasse 38  
8006 Zürich  
Tel. +41 44 219 66 66  
Fax +41 44 219 66 67  
E-Mail [info@swissvat.ch](mailto:info@swissvat.ch)  
Web [www.swissvat.ch](http://www.swissvat.ch)

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit **abbestellen**. Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns **anmelden**.